

Geschäftsordnung des Parteirats



1. Ordentlicher Länderrat 2026
Sassnitz, 28. Juni 2026

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 08.12.2025
Tagesordnungspunkt: F Formalia

Antragstext

- 1 (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den
- 2 Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den
- 3 Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und plant gemeinsame
- 4 politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat
- 5 Beschlüsse fassen. (Satzung § 17 Abs. 1)
- 6 (2) Der Parteirat wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der
- 7 Regel fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Zu einer außerordentlichen Sitzung
- 8 tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der
- 9 Bundesvorstand dies verlangen.
- 10 (3) Die Parteivorsitzenden leiten im Regelfall die Sitzungen. Die
- 11 Parteiöffentlichkeit kann von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Parteirat
- 12 kann Gäste einladen.
- 13 (4) Es gilt eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten.
- 14 (5) Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- 15 sofern nicht die Satzung des Bundesverbandes anderes vorschreibt. Er ist
- 16 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 17 (6) Die Beschlüsse des Parteirates werden protokolliert (Bundesgeschäftsstelle).
- 18 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Verschickung kein
- 19 Mitglied des Parteirates widersprochen hat.
- 20 (7) Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten
- 21 Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.
- 22 (8) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz
- 23 entsprechend.
- 24 Beschlossen auf der Parteiratssitzung am 08.12.2025; lt. Satzung § 18 (3) zu
- 25 bestätigen durch den Länderrat.

Begründung

Der auf der 51. BDK vom 28. - 30. November 2025 neu gewählte Parteirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die laut Satzung des Bundesverbandes § 18 (3) einer Bestätigung durch den Länderrat bedarf.